

Tatsachen Nachträge ohne Genehmigung

Gemäss Art. 56 Abs. 4 FIDLEG hat die Prüfstelle eine Liste mit Tatsachen zu führen, die von ihrer Natur her nicht der Genehmigung unterliegen.

Nachfolgend die Liste des Prospectus Office.

Keine Genehmigung von Nachträgen wegen

Endgültigem Emissionskurs und Emissionsvolumen

Grundsätzlich können alle Mitteilungen an den Markt, welche den Eintritt von neuen Tatsachen betreffen und nach den Regeln des betreffenden Schweizer oder ausländischen Handelsplatzes bekannt gegeben werden und möglicherweise kursrelevant sind, nach Art. 64 lit. b FIDLEV prüfungsfrei als Nachtrag hinterlegt werden.

Ausgenommen davon sind neue Tatsachen, die Anpassungen von publizierten Jahres-, Halbjahres oder Quartalsabschlüssen der betreffenden Unternehmungen mit sich bringen oder nach sich ziehen.

Bei neuen Tatsachen, die Effekten betreffen, die (noch) nicht zum Handel zugelassen sind, (a) sind die Regeln des Schweizer oder ausländischen Handelsplatzes, an welchem die Handelszulassung beantragt werden soll oder (b), wenn keine Handelszulassung vorgesehen ist, die Regeln eines Schweizer Handelsplatzes anwendbar.
